

Ausgegeben in Steinfurt am 08. Mai 2017

Nr. 18/2017

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
82	05.05.2017	Bekanntmachung der Sitzung des Naturschutzbeirates am Dienstag, 16.05.2017 um 15:00 Uhr	166
83	05.05.2017	Bekanntmachung der Verordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnungen des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 25. Juli 2016 und vom 26. August 2015	167
84	04.05.2017	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	167
85	04.05.2017	Bekanntmachung über die Gültigkeitserklärung für ein Dienstsiegel	168
86	05.05.2017	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Freizeit und Erholung Eichengrund“ der Gemeinde Saerbeck	168
87	03.05.2017	Öffentliche Zustellung von Bescheiden	170
88	03.05.2017	Öffentliche Zustellung eines Bescheides	170

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,60 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
 Fax: 02551 69-1007
 E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
 Internet: www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
 IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
 BIC: WELADED1STF
 Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
 IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
 BIC: GENODEM1IBB
 USt-IdNr.: DE 124 375 892

82. Bekanntmachung der Sitzung des Naturschutzbeirates am Dienstag, 16.05.2017 um 15:00 Uhr

Die nächste Sitzung des Naturschutzbeirates, 10. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

Dienstag, den 16.05.2017 um 15:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum 170 statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Richtigkeit der Niederschrift über die Sitzung vom 14.02.2017
2. Berichte der Mitglieder über Fehlentwicklungen in der Landschaft, Vorschläge und Anregungen
3. Antrag der DLRG Gruppe Emsdetten nach § 67 BNatSchG auf Befreiung von den Verboten der Landschaftspläne GREVENER SANDE und EMSAUE-NORD zum Befahren der Ems mit Motorbooten
4. Vorplanung der Thyssengas GmbH/Dortmund zum Neubau der Nord-Süd Gasleitungsverbindung L07901 in Emsdetten
5. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen, Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW vom 15.11.2016
6. Neuregelungen zum Naturschutzbeirat nach Inkrafttreten des neuen Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG)
7. Biodiversitätsstrategie im Kreis Steinfurt
8. Fortführung der Sandabgrabung der Firma Dyckerhoff GmbH in Lengerich Hohne
9. Fortführung der Sandabgrabung der Firma Strotmann in Greven (Schützenstr.)
10. Verschiedenes

Steinfurt, 05.05.2017

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 18/2017/82

83. Bekanntmachung der Verordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnungen des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 25. Juli 2016 und vom 26. August 2015

In dem Gebiet der Gemeinde Recke und der Gemeinde Mettingen ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen erloschen.

Aufgrund des § 12 Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Tierseuchenverordnungen zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 25. Juli 2016 und vom 26. August 2015 werden hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Steinfurt, 05. Mai 2017

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Effing

Kreis Steinfurt 18/2017/83

84. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die MXC Brochterbeck hat mit Antrag vom 10.04.2017, eingegangen beim Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt am 19.04.2017, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Motocross-Enduro-Übungsstrecke auf dem Grundstück Gemarkung Hörstel, Flur 9, Flurstück 68 beantragt.

Für das Vorhaben besteht die Notwendigkeit einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 10.7 der Anlage 1. Die Durchführung dieser Vorprüfung führte zu dem Ergebnis, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Steinfurt, 04.05.2017

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 67/3-566.0005/17/10.17.2
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 18/2017/84

85. Bekanntmachung über die Gültigkeitserklärung für ein Dienstsiegel

Die Ungültigkeitserklärung des abhanden gekommenen Dienstsiegels des Kreises Steinfurt in der Größe 35 mm mit der Aufschrift „Kreis Steinfurt, Gesundheitsamt, Nr. 8“ vom 06.03.2017 wurde im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 10/2017 vom 07.03.2017 auf der Seite 78 veröffentlicht. Dieses Dienstsiegel ist wieder aufgefunden worden. Es wird deshalb hiermit wieder für gültig erklärt.

Steinfurt, 04.05.2017

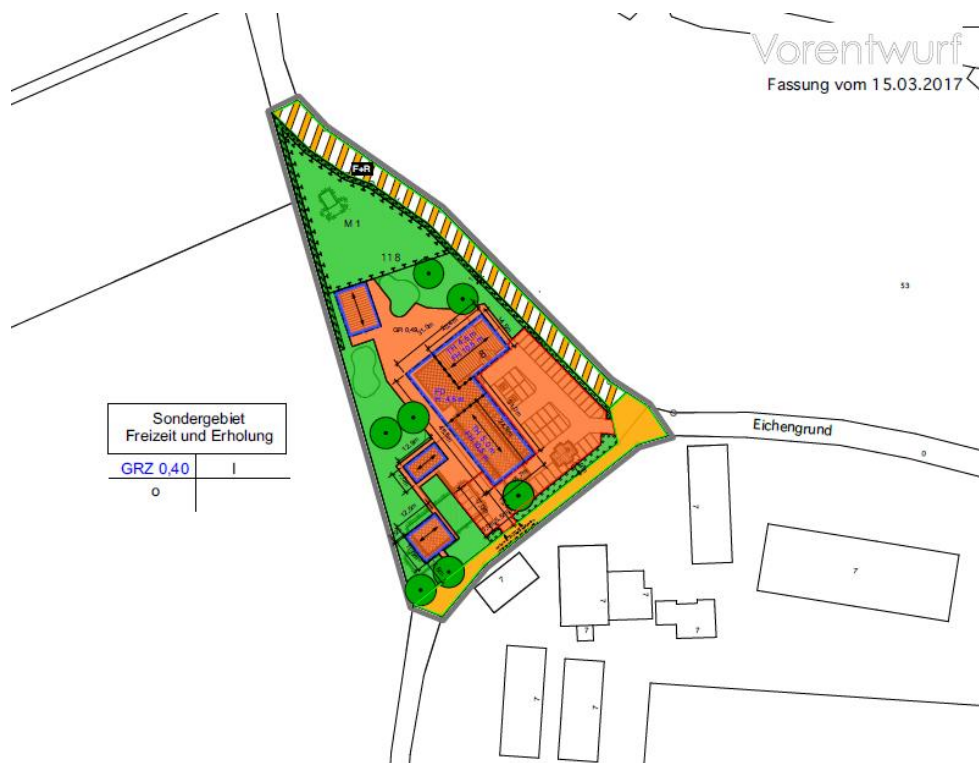
Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 18/2017/85

86. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Freizeit und Erholung Eichengrund“ der Gemeinde Saerbeck

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 23. März 2017 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Freizeit und Erholung Eichengrund“ gem. §§ 2 und 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) m. W. vom 24. Oktober 2015, beschlossen.

Das Plangebiet ist in dem nachfolgenden Planausschnitt dargestellt:



Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung für eine bauliche Änderung und Erweiterung des Landgasthofes auf der Grundlage eines erweiterten Nutzungskonzepts. Die Änderung entspricht der ursprünglichen Zielsetzung des Bebauungsplans zur Sicherung einer freizeit- und erholungsbezogenen Nutzung und wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

am Mittwoch, 31. Mai 2017, 18.00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 11, Saerbeck, dargelegt und erläutert. In dieser Veranstaltung haben interessierte Bürgerinnen und Bürger sowohl die Möglichkeit sich zu informieren als auch die Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern. Zusätzlich können die Planunterlagen einschließlich der bereits vorliegenden Gutachten zur schalltechnischen Untersuchung und Geruchsimmission im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Planungsamt, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 205, 206, während der Dienststunden eingesehen werden.

Saerbeck, 05.05.2017

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 18/2017/86

87. Öffentliche Zustellung von Bescheiden

- I. Gegen Frau Bärbel Wengler, zuletzt wohnhaft in 49479 Ibbenbüren, Münsterstr. 537, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 19.04.17 (Az: 125519776) ergangen.
- II. Gegen Frau Aleksandra Stanczak, zuletzt wohnhaft in 93333 Neustadt-Mühlhausen, Ziegelbergstr. 15, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 14.03.17 (Az: 125510202) ergangen.

Die Bescheide können vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 3008 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 03.05.2017

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 18/2017/87

88. Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Gegen Herrn Metodi Marinov, zuletzt wohnhaft in Westfalenweg 12, 49504 Lotte, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 25.04.2017 (Az: 36.2 362128) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 20, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 03.05.2017

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 18/2017/88